

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.67 vom 16. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.67 du 16 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.67 del 16 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung eines Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung.

Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, ist die vorliegende Beschwerde offensichtlich unzulässig. Aus diesem Grund ist in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten.

Die Beschwerdeinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). Das Beschwerdeverfahren wird regelmässig als Aktenprozess ohne Parteiverhandlung durchgeführt (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 327 N 5). Für einen Verzicht auf eine mündliche Verhandlung sprechen im vorliegenden Fall insbesondere die folgenden Umstände: Die Beschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können nur auf Willkür hin überprüft werden (Art. 320 lit. b ZPO). Die zu beantwortenden Rechtsfragen lassen sich leicht aufgrund der Akten beurteilen und die Beschwerde erweist sich als unzulässig.

Aus den vorstehenden Gründen wird der Antrag auf Durchführung eines Schriftenwechsels und einer mündlichen Verhandlung abgewiesen.

E. 2

2.1 Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers richtet sich seine Beschwerde gegen die Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 16. Dezember 2020 (Beschwerde S. 1 und 3). Er bezeichnet sein Rechtsmittel aber als (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde und macht geltend, eine Rechtsverweigerungsbeschwerde unterliege keiner Frist (Beschwerde S. 1 und

E. 3

f.). Es fragt sich deshalb, ob die vorliegende Beschwerde (auch) als Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinn von Art. 319 lit. c und Art. 321 Abs. 4 ZPO entgegenzunehmen ist.

2.2 Gegenstand einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 319 lit. c und Art. 321 Abs. 4 ZPO bilden ausschliesslich die Verweigerung oder Verzögerung eines Entscheids. Wenn sich die behauptete Rechtsverzögerung oder ■verweigerung aus einem selbständig eröffneten Anfechtungsobjekt ergibt, stehen gegen dieses die allgemeinen Rechtsmittel zur Verfügung, wobei deren Voraussetzungen wie

insbesondere die Frist gemäss Art. 311 Abs. 1, Art. 314 Abs. 1, Art. 321 Abs. 1 oder Art. 321 Abs. 2 ZPO eingehalten werden müssen. Eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde ist in diesem Fall ausgeschlossen (vgl. BGE 138 III 705 E. 2.1 S. 706; AGE BEZ.2017.8 vom 25. April 2017 E. 1.1.1).

2.3 Am 12. August 2020 nahm der Beschwerdeführer beim Zivilgericht Einsicht in die Akten des Scheidungsverfahrens [...]. Er behauptet, man habe ihm trotz mehrfacher Nachfrage Kopien der gesamten Akten verweigert und erklärt, man werde ihm diese zusenden. Am 2. Dezember 2020 habe er über die Zustellplattform IncaMail Aktenkopien erhalten. Diese seien aber unvollständig gewesen. Damit habe das Zivilgericht dem Beschwerdeführer die Aktenherausgabe verweigert (vgl. Beschwerde S. 3 und

E. 3.2

3.2.1 Mit Ziff. 3 der Verfügung vom 16. Dezember 2020 wies der Zivilgerichtspräsident das Gesuch des Beschwerdeführers um Verschiebung der Verhandlung vom 17. Dezember 2020 ab. Bei dieser Anordnung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Ziff. 3 der Verfügung vom 16. Dezember 2020 ist daher gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nur anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Staehelin, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 135 N 5). Gemäss der Praxis des Appellationsgerichts erfasst Art. 319 lit. b ZPO sowohl Nachteile rechtlicher Natur als auch solche rein tatsächlicher Natur. Die rechtliche Natur eines Nachteils setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Im Fall eines Nachteils rein tatsächlicher Natur setzt die Zulässigkeit der Beschwerde voraus, dass die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird. Der Beschwerdeführer hat substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, sofern dies nicht offenkundig ist (AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.1 mit Nachweisen). Wenn auf die Beschwerde gegen die Abweisung des Verschiebungsgesuchs nicht eingetreten wird, kann der Beschwerdeführer die Verweigerung der Verschiebung dem Appellationsgericht zusammen mit dem Endentscheid zur Überprüfung vorlegen (vgl. BGer 5D_182/2015 vom 2. Februar 2016 E. 1.3; AGE BEZ.2019.70 vom 11. Dezember 2019 E. 1.1.1; Seiler, Die Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen und weitere Aspekte der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, in: BJM 2018 S. 65, 87 f.; Steiner, a.a.O., N 127 und 345).

3.2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm drohe ein Rechtsnachteil, weil er bis anhin nicht über die vollständigen Akten verfüge und sich daher nicht vollumfänglich zum Streitgegenstand äussern können, auch nicht an der Verhandlung vom 17. Dezember 2020. Damit sei Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verletzt worden (vgl. Beschwerde S. 3 f.).

Am 17. Dezember 2020 fand im Scheidungsverfahren [...] in Anwesenheit des Beschwerdeführers die Hauptverhandlung statt, wobei der Beschwerdeführer den Saal vorzeitig verliess. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2020 schied das Zivilgericht die vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau geschlossene Ehe und regelte die Scheidungsfolgen. Wenn der Beschwerdeführer innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit der Eröffnung dieses Entscheids im Dispositiv eine schriftliche Begründung verlangt, kann er den Entscheid betreffend die Scheidung nach der Nachlieferung der schriftlichen Begründung mit Berufung beim Appellationsgericht anfechten (vgl. Art. 239 Abs. 2 und

Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Mit einer allfälligen Berufung gegen den Entscheid vom 17. Dezember 2020 kann er die Abweisung seines Verschiebungsgesuchs dem Appellationsgericht zur Überprüfung vorlegen und insbesondere rügen, sein Verschiebungsgesuch sei mit der Verfügung vom 16. Dezember 2020 zu Unrecht abgewiesen worden und Art. 6 EMRK bzw. sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil er nicht über die vollständigen Akten verfügt habe und sich daher nicht vollumfänglich zum Streitgegenstand äussern könne. Im Fall der Gutheissung einer allfälligen Berufung würden allfällige Nachteile, die der Beschwerdeführer aufgrund der Abweisung seines Verschiebungsgesuchs erlitten hätte, vollständig beseitigt. Dass die Lage des Beschwerdeführers in einem relevanten Umfang erschwert wird, wenn er die Abweisung seines Verschiebungsgesuchs nicht selbständig anfechten und seine Rügen nicht mit einer Beschwerde gegen die prozessleitende Verfügung vom 16. Dezember 2020 geltend machen kann, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer weder substantiiert behauptet noch bewiesen. Damit ist auf seine Beschwerde gegen Ziff. 3 der Verfügung vom 16. Dezember 2020 mangels Drohens eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten.

3.3 In der Begründung von Ziff. 3 seiner Verfügung vom 16. Dezember 2020 erwog der Zivilgerichtspräsident, dass dem Beschwerdeführer alle Verfügungen und Eingaben persönlich zugestellt worden seien, dass ihm am 12. August 2020 Akteneinsicht gewährt worden sei und dass ihm alle bezeichneten Akten nochmals zugestellt worden seien. Insofern sei der Hinweis, der Beschwerdeführer verfüge nicht über alle Verfahrensakten, unbehelflich. Bei diesen Erwägungen des Zivilgerichtspräsidenten handelt es sich nicht um selbständige Feststellungen, sondern bloss um eine Begründung für die Abweisung des Verschiebungsgesuchs. Die betreffenden Feststellungen sind deshalb nicht selbständig anfechtbar. Im Übrigen fehlte es auch insoweit an der Beschwerdevoraussetzung des Drohens eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (vgl. oben E. 3.2.2).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege.

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde aussichtslos ist. Aus diesem Grund ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Die Frage seiner Mittellosigkeit kann damit offen bleiben.

4.2 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Diese werden in Anwendung von § 13 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) auf CHF 1'000.00 festgesetzt.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer beantragt, der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt sei von Amtes wegen Kenntnis vom Sachverhalt zu geben. Er macht geltend, er sei davon ausgegangen, dass anlässlich der Verhandlung vom 17. Dezember 2020 nur sein Besuchsrecht über Weihnachten geregelt werden sollte. Die gegnerische Anwältin habe in Kooperation mit der Zivilgerichtspräsidentin das Verfahren auf die Scheidungsfolgen ausgedehnt. Damit sei er

vom Gericht in die Irre geführt worden. Zudem macht der Beschwerdeführer geltend, alle Beweisanträge seien gestützt auf sinnentstellte und unvollständige Erwägungen abgelehnt worden. Schliesslich behauptet der Beschwerdeführer, es stehe im Raum, dass eine Richterkollegin des Zivilgerichtspräsidenten über den Verein [...] Steuergelder und Zuwendungen veruntreut habe, wobei er mit der Richterkollegin offensichtlich die Zivilgerichtspräsidentin meint. Bei der behaupteten Ablehnung der Beweisanträge und der angeblichen Irreführung handle es sich offenkundig um ein zielgerichtetes Handeln, um die Täterschaft zu decken und das rechtliche Gehör sowie eine anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers zu vereiteln. Dieses Handeln könne durchaus als (versuchte) Begünstigung strafbar sein. Die (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 21. Dezember 2020 sei deshalb auch als Strafanzeige gegen den Zivilgerichtspräsidenten und die Zivilgerichtspräsidentin wegen des Verdachts der (versuchten) gegenseitigen Begünstigung an die Hand zu nehmen und der Sachverhalt auf einen strafbaren Gehalt hin zu untersuchen (vgl. Beschwerde S. 6 f.).

5.2 Wegen Begünstigung wird gemäss Art. 305 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) bestraft, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Art. 59-61, 63 und 64 StGB vorgesehenen Massnahmen entzieht. Die Tathandlung des Entziehens setzt voraus, dass der Täter eine Amtshandlung in einem Strafverfahren mindestens für eine gewisse Zeit verhindert hat (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 463, 129 IV 138 E. 2.1 S. 140). Der Tatbestand der Begünstigung setzt nicht voraus, dass gegen den Begünstigten bereits ein Strafverfahren eröffnet worden ist (Delnon/Rüdy, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 305 StGB N 18). Die Frage, ob der Begünstigte schuldig ist oder nicht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unerheblich (BGE 141 IV 459 E. 4.2 S. 462 f.).

Gemäss Art. 301 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Eine für die Entgegennahme einer Strafanzeige nicht zuständige Behörde hat diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten (vgl. Art. 39 Abs. 1 StPO; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 301 N 5; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 301 N 2). Unter einer Strafanzeige wird eine Wissenserklärung über eine strafbare Handlung verstanden (Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 301 N 2). Eine Erklärung, die keinen Bezug auf eine konkrete angeblich strafbare Handlung nimmt, wie beispielsweise eine pauschale Schuldzuweisung ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt, stellt keine Strafanzeige im Sinn von Art. 301 StGB dar und begründet keine Pflicht zur förmlichen Behandlung (vgl. Landshut/Bosshard, a.a.O., Art. 301 N 2; Riedo/Boner, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 301 StPO N 11).

Gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) haben Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons Basel-Stadt Kenntnis von von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhalten, diese anzuzeigen.

5.3 Soweit in der (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 21. Dezember 2020 überhaupt konkretes Verhalten der Zivilgerichtspräsidentin und des Zivilgerichtspräsidenten behauptet wird, ist nicht ansatzweise erkennbar, wie dieses geeignet sein sollte, eine Amtshandlung in einem Strafverfahren mindestens für eine gewisse Zeit zu verhindern. Damit fehlt es an der Schilderung einer konkreten angeblich strafbaren Handlung. Die Beschwerde ist deshalb

nicht als Strafanzeige im Sinn von Art. 301 StPO zu qualifizieren. Folglich ist das Appellationsgericht als für die Entgegennahme von Strafanzeigen nicht zuständige Behörde auch nicht verpflichtet, die Beschwerde als Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft als für Strafanzeigen zuständige Behörde weiterzuleiten. Im Übrigen begründet die (Rechtsverweigerungs-)Beschwerde vom 21. Dezember 2020 auch keinen Verdacht der (versuchten) Begünstigung. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei vom Gericht in die Irre geführt worden, entbehrt jeglicher Grundlage. Das Gleiche gilt für die pauschale und unsubstanzierte Behauptung, es stehe im Raum, dass die Zivilgerichtspräsidentin über den Verein [...] Steuergelder und Zuwendungen veruntreut habe. Mangels eines Tatverdachts trifft die Gerichtspersonen des Appellationsgerichts auch keine Anzeigepflicht gemäss § 35 Abs. 1 EG StPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.